

Bekanntmachung

Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester 2024/2025

1. Korrektes Verhalten beim Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur am 31. Dezember (Silvester) und am 1. Januar (Neujahr) abgebrannt werden.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 auch am 31. Dezember und am 1. Januar **nicht** abbrennen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten.

Ebenso dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind (z.B. Fachwerkhäuser, Tankstellen), auch am 31. Dezember und 1. Januar, nicht abgebrannt werden.

Wer diese Verbote missachtet, muss mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro rechnen.

Gemäß den Vorgaben des Sprengstoffgesetzes ist bei bestimmungsgemäßem Gebrauch von Silvester-Feuerwerkskörpern generell ein Schutzabstand von mindestens 8 m einzuhalten, um Personen und schützenswerte Gegenstände oder Einrichtungen nicht zu gefährden.

Im Umfeld von Kirchen, Krankenhäusern sowie Kinder- und Altenheimen dient das gesetzliche Verbot des Abbrennens von Feuerwerk u.a. auch dem Lärmschutz. Aus Rücksicht auf das Ruhebedürfnis von Patienten oder älteren Menschen oder zwecks ungestörter Religionsausübung in Kirchen oder anderen religiösen Gebäuden ist auf den unmittelbar angrenzenden Privatgrundstücken bzw. öffentlichen Plätzen Silvesterfeuerwerk verboten.

Für die unmittelbare Nähe bei besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist als Maßstab die Reichweite der Feuerwerkskörper aus dem einschlägigen pyrotechnischen Sortiment anzusehen. Zwecks Einhaltung des Schutzziels der Verhütung von Bränden müssen aber in jedem Fall die direkt angrenzenden Nachbargrundstücke von Silvesterfeuerwerk frei bleiben. Dies u.a. deshalb, da selbst bei tatsächlich bestimmungsgemäßem Gebrauch es aus verschiedenen Gründen vorkommen kann, dass ein Feuerwerkskörper nicht wie vorgesehen funktioniert oder in eine falsche Richtung führt und sich beispielsweise in Holzkonstruktionen oder Dachvorsprüngen verfangen könnte.

Lindauer Altstadt

Für die Lindauer Altstadt mit ihrer historischen Bausubstanz und der engen Bebauung bedeutet dies faktisch in den meisten Bereichen ein Verbot, Feuerwerksraketen und Böller

abzubrennen. Die beigefügte Grafik gibt den Bereich wider, der aus den vorgenannten Gründen von Gesetzes wegen ausgenommen ist.



Neben verschiedenen Kirchen (Münster, St. Stephan, Peterskirche), Altenheimen (Heilig-Geist-Hospital, Maria-Martha-Stift) sowie der Bodenseeklinik und der Psychiatrische Tagesklinik befinden sich im markierten Bereich überwiegend Gebäude und Anlagen, die durch pyrotechnische Gegenstände in Brand gesetzt werden könnten. Gerade die denkmalgeschützte historische Baustruktur, die zu großen Teilen aus dem Mittelalter stammt, ist Brandgefahren in besonderem Maße ausgesetzt. Die Feuerwiderstandsfähigkeit alter Häuser ist sehr viel geringer als bei neuzeitlichen Bauten. Die dichte, teils zusammenhängende Bebauung erhöht zudem die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet. Besonders gefährdet sind auch die bestehenden Flachdächer, historischen Innenhöfe mit Holzveranden, Dachterrassenbereiche u.ä., da abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper dort liegen bleiben können und somit leicht ein Brand entstehen kann. Gleiches gilt für alte Dachdeckungen, die nicht mehr völlig geschlossen sind, und Dachrinnenbereiche. Dort können Feuerwerkskörper bis zum Holz des Dachstuhles bzw. der Verschalung gelangen. Nicht zuletzt gibt es in der historischen Innenstadt zahlreiche Gebäude mit umfangreichen Holzkonstruktionen, die besonders brandempfindlich sind. Die Gefahr, dass Schwelbrände entstehen, ist hier nochmals erheblich größer. In den teils umschlossenen Innenhöfen werden häufig brennbare Stoffe gelagert, die leicht entzündbar sind.

2. Allgemeine Sicherheitshinweise

Die gekauften Feuerwerkskörper sollten bis Silvester an einem sicheren und für Kinder nicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden.

Brandgefährdete Gegenstände sollten in der Silvesternacht weggeräumt bzw. Balkon und Terrasse leer geräumt und Fenster, insbesondere Dachfenster geschlossen werden.

Es dürfen nur Feuerwerkskörper verwendet werden, die vom Bundesamt für Materialprüfung (BAM) mit Prüfnummer zugelassen wurden. Die Zulassung durch das BAM bedeutet nicht, dass die Feuerwerkskörper ungefährlich sind, sondern lediglich, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung handhabungssicher sind.

Aus Sicherheitsgründen bitten wir beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern außerhalb der gesetzlich verbotenen Bereiche Folgendes zu beachten:

- Einschlägige Gebrauchshinweise und Sicherheitsbestimmungen/-abstände berücksichtigen.
- Feuerwerkskörper nur auf ebenen und freien Flächen abbrennen.
- Immer einen Schutzabstand von acht Metern zu Personen und Gebäuden einhalten. Insbesondere bei größeren Menschenansammlungen Böller nicht unkontrolliert in die Menge feuern.

Hinweis: Die wissentliche Gefährdung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ist strafbar.

- Die Flugbahn und den Abwurf von Feuerwerkskörpern so ausrichten, dass keine Personen, Tiere oder Gebäude getroffen werden.
- Bei stärkerem Wind auf das Abbrennen pyrotechnischer Artikel verzichten.
- Sind am Feuerwerkskörper Hilfsmittel zum sicheren Stand z.B. Klappfüße vorhanden, diese unbedingt nutzen.

Wir bitten dieses Jahr am Seehafen äußerste Vorsicht walten zu lassen, da leider nicht alle Holzbuden der Hafenweihnacht abgebaut werden können und somit im Bereich der Holzbuden erhöhte Brandgefahr gegeben ist. Sollte es nicht möglich sein, die o.a. Sicherheitshinweise im Seehafen einzuhalten, ergeht die dringende Aufforderung, sich in diesem Jahr eine andere Fläche zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu suchen.

Es wird dringend appelliert, in eigener Verantwortung größere, freie Flächen zu nutzen, um Silvesterfeuerwerk zu zünden. Bei aller Festesfreude und Partystimmung sollte sich jeder so verhalten, dass die Gesundheit und das Eigentum anderer nicht gefährdet werden. Auch die hohe Feinstaubbelastung und das enorme Müllaufkommen sollte nicht vergessen werden, was zur Zurückhaltung oder gar einem freiwilligen Verzicht animieren könnte.

Jeder muss sich darüber im Klaren sein, welche Risiken bei Nichtbeachtung der o.g. Sicherheitsvorschriften bestehen und dass er haftungsrechtlich belangt werden kann, wenn durch sein Feuerwerk ein Brand entsteht.

Der Umwelt zuliebe bitten wir, nach dem Feiern leere Feuerwerks-Batterien und Verpackungsmaterial wieder einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nähere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung, Ordnungsamt, Bregenzer Straße 12, Tel. 918-310.



Lindau (Bodensee), den 12.12.2024
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung Stipendienstiftung der Stadt und des Landkreises Lindau (B) für den Besuch von gewerblichen Berufsschulen und anderen Fachschulen der gewerblichen Wirtschaft

Zu Beginn des kommenden Jahres werden die Erträge der Stiftung verteilt. Zweck der Stiftung ist es, Darlehen an förderungswürdige Schüler/-innen und Studenten/-innen auszugeben, die insbesondere

- Fachhochschulen,
- Technikerschulen, Wirtschafts- und Meisterschulen
- oder ähnliches (z.B. Krankengymnastik-Schulen)

besuchen. In der Regel werden zinsfreie Darlehen vergeben, die innerhalb einer angemessenen Frist zurückzuzahlen sind. Bei sehr gutem Abschluss oder bei Rückzahlung in einer Summe kann ein teilweiser Erlass der Rückzahlung gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Bewerber sollen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen seit einem Jahr vor Studienbeginn im Stadtgebiet oder im Landkreis Lindau (B) haben.

Anträge auf Darlehen können bis 31. Januar 2025 bei der Stadtverwaltung Lindau (B) eingereicht werden.

Nähere Informationen sind bei der städt. Abteilung Kinder, Jugend, Sport, Bregenzer Str. 6, Zimmer 6.2.28, Tel. 08382/918 127 oder auf der Homepage der Stadt Lindau (B), <https://www.stadtlindau.de/Bürger-Politik-Verwaltung/Schulen-Kindertageseinrichtungen/Stipendienstiftungen/> erhältlich.



Lindau (Bodensee), den 12.12.2024
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung Stipendienstiftung für Studierende der Stadt Lindau (B)

Zu Beginn des kommenden Jahres werden die Erträge der Stiftung verteilt.

Nach der Stiftungssatzung sollen förderungswürdige Hochschul- Studenten und Studentinnen bedacht werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen seit einem Jahr vor Studienbeginn in der Stadt Lindau (B) haben.

In der Regel werden Darlehen vergeben, die innerhalb einer angemessenen Frist zurückzuzahlen sind. Bei sehr gutem Studienabschluss oder bei Rückzahlung in einer Summe kann ein teilweiser Erlass der Rückzahlung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Anträge auf Darlehen können bis 31. Januar 2025 bei der Stadtverwaltung Lindau (B) eingereicht werden.

Nähere Informationen sind bei der städt. Abteilung Kinder, Jugend, Sport, Bregenzer Str. 6, Zimmer 6.2.28, Tel. 08382/918 127 oder auf der Homepage der Stadt Lindau (B) <https://www.stadtlindau.de/Bürger-Politik-Verwaltung/Schulen-Kindertageseinrichtungen/Stipendienstiftungen/> erhältlich.



Lindau (Bodensee), den 12.12.2024
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung**14. Sitzung des Stadtrates am Montag, den 16. Dezember 2024 um 18:30 Uhr im
Großen Sitzungssaal des Alten Rathauses****Öffentlich Sitzung:**

1. Tagesordnung
2. Bekanntgaben
3. Vereidigung von Roland Manz als Listennachfolger der Freien Wähler Lindau e.V.
4. Änderung der Gremienbesetzung durch die Listennachfolge von Herrn Roland Manz
5. Eigenbetrieb Immobilienmanagement Lindau IML - Aufhebung Satzung zum 31.12.2024
6. Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung;
hier: Werkausschuss Immobilienmanagement und Annahme von Spenden,
Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Zuständigkeit Finanzausschuss und
Aufgaben der Oberbürgermeisterin (§ 8 Abs. 1 Buchst. b sowie § 11 Abs. 2a))
7. Wirtschaftsplan 2025 der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau
8. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Lindau
(Bodensee)
(Hebesatzsatzung)
9. Gebührenerhöhung Stadtbücherei zum 01.01.2025
10. BP Nr. 94 "Auffangparkplatz Blauwiese", 1. Änderung "Mittelschule" - Abwägung der
Stellungnahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB,
Billigung des geänderten Entwurfs und Beschluss zur erneuten Auslegung und
Beteiligung nach §4a Abs. 3 BauGB
11. Radschutzstreifen in der Ortsdurchfahrt von Oberreitnau - Petition;
Einführung Parkscheibe

12. Stellungnahme der Stadt Lindau (B): Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben Maßnahmenbündel im Bahnknoten Lindau (Planänderung bzw. -ergänzung Maßnahme G); Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost (Tektur vom 30.10.2024)
13. Landschaftsfinger Lindau - Fortschreibung des Gesamtstädtischen Freiraumkonzeptes - Endbericht
14. Anfragen und Verschiedenes



Lindau (Bodensee), den 12.12.2024
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Das Amtsblatt der Stadt Lindau (B) wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint 14 tägig und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Webseite www.stadtlindau.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.